

Schutzkonzept auf Grundlage der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen Schutzbefohlenen

**Katholischer Kindergarten
St. Sebastian Unterspiesheim
Kirchgasse 3
97509 Kolitzheim**

ISK eingereicht am: 12.01.2023

Einleitende Worte

Der Schutz des Kindeswohl ist ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit in der Kindertagesstätte (Kita). Alle Mitarbeiter*innen tragen Verantwortung für die Betreuung und Begleitung der anvertrauten Kinder. Die Mitarbeiter*innen des Kindergartens Unterspiesheim, sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche und seelische Wohl der Kinder und schützen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, sodass eine Kultur der Achtsamkeit aufgebaut werden kann. Ein einheitliches Vorgehen und eine einheitliche Grundhaltung in Verdachtsmomenten, die das Kindeswohl gefährden, ist unabdingbar.

Unsere Grundhaltung:

- Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die Kinder bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Unsere Arbeit mit den Kindern im Team des katholischen Kindergartens Unterspiesheim ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir sind dem Schutze und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet.

Schutzkonzept des Kath. Kindergarten St. Sebastian in Unterspiesheim

1. Gesetzliche Grundlagen
 - 1.1 UN-Kinderrechtskonvention
 - 1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
2. Kultur der Achtsamkeit
 - 2.1 Zielsetzungen im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter
 - 2.2 Das christliche Menschenbild
 - 2.3 Begriffsbestimmungen
 - 2.4 Partizipation
 - 2.5 Verankerung im Leitbild
3. Präventionsmaßnahmen
 - 3.1 Selbstverpflichtung
 - 3.2 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - 3.3 sexuelle Bildung
 - 3.4 Medienprävention
 - 3.5 Aus- und Fortbildungen
 - 3.6 Personalwahl/ Personalgespräche
 - 3.7 Risikoanalyse
 - 3.8 Ansprechpartner in unserer Einrichtung
 - 3.9 Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung
4. Verhaltenskodex
5. Selbstverpflichtungserklärung
6. Verhaltensampel
7. Maßnahmenplan
 - 7.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 7.2 Übergriffe durch Kinder
 - 7.3 Übergriffe durch Mitarbeitern
 - 7.4 Übergriffe durch Dritte
8. Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene
9. Literaturverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen

In der Gesetzgebung sind die Rechte der Kinder definiert. Sie bilden die Grundlage des Kinderschutzes und geben unserem Handeln einen verbindlichen Rahmen.

Neben den nachfolgend aufgeführten Grundlagen finden sich weitere Gesetze zum Kinderschutz zum Nachlesen in:

- Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta
- Artikel 6 des Grundgesetzes
- Paragraph 171, 174 176, 180, 184b, 225 des Strafgesetzbuches

1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Berücksichtigung des Kinderwillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz

SGB VIII, §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1.zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2.zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

1.3 Bürgerliches Gesetzbuch

§1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

2. Kultur der Achtsamkeit

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist uns sehr wichtig, da eine gewaltfreie Erziehung und eine unbeschwerde Kindheit die besten Voraussetzungen für eine gute Entwicklung in die Zukunft der Kinder ist.

2.1 Zielsetzungen im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter

- Transparenz als Grundlage von Vertrauen zu schaffen
- Organisatorische Sicherheitsbarrieren aufzubauen, die Missbrauch zu verhindern wissen
- Schutz von möglichen Opfern zu gewährleisten
- eine menschliche und pädagogische adäquate Einschätzung und Beurteilung von Situation/Risikofaktoren zu erreichen
- Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern und durch den Verhaltenskodex konkrete Richtlinien vorzugeben
- Die Mitarbeiter/innen bei ihrer Arbeit mit den Kindern zu schützen
- Transparenz, Klarheit und Sicherheit über die Meldewege bei Verdachtsfällen zu schaffen und aufzuzeigen
- eine immer wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im Rahmen der Prävention zu erreichen.

In unserem Kindergarten St. Sebastian sollen sich alle Personen wertgeschätzt und angenommen fühlen, dies betrifft die Kinder, sowie auch Eltern, Mitarbeiter und Fachdienste.

Mit unserem Schutzkonzept haben wir ein klares Regelwerk zur Orientierung für die tägliche Arbeit mit den Schutzbefohlenen erstellt, indem die Kultur der Achtsamkeit genau definiert ist.

Ziel ist es, unakzeptables Verhalten seitens interner und externer Fachkräfte, sowie den Eltern, aber auch den Kindern untereinander, zeitnah zu erkennen und Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

2.2 Christliche Menschenbild

Aus christlicher Überzeugung, dass alle Menschen Ebenbild Gottes sind und Gott die Liebe ist, ist es unser Ziel, jedes Kind liebevoll auf seinen Lebensweg zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern und so auf sein weiteres Leben vorzubereiten

2.3 Begriffsbestimmungen

Grenzverletzungen: Grenzverletzungen können aus Versehen (zum eigenen Schutz) einmalig entstehen. Grenzverletzungen sind noch keine sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinne, denn diese geschieht gezielt. Die Einschätzung, ob eine Grenzverletzung vorliegt, hängt nicht nur von der Handlung selbst ab, sondern auch vom persönlichen Erleben der oder des Betroffenen. Diese sind entschuldbar.

Übergriffe: Übergriffe sind wiederholte, bewusste Grenzverletzungen. Sie sind geplant und haben einen strategischen Hintergrund. Diese werden gezielt eingesetzt um das Verhalten des Opfers zu testen.

Sexueller Missbrauch: Sexueller Missbrauch sind die weiterführenden sexuellen Handlungen an Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden. Es werden Handlungen eingesetzt, die die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen.

Das Bewusstsein über die Begriffsbestimmungen ist die Basis, um die Sinne zu schärfen und bei entsprechenden Beobachtungen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

2.4 Partizipation

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielt eine wichtige Rolle zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Durch Partizipation werden die Kinder wertgeschätzt. Sie lernen ihre Meinung zu äußern und bauen Selbstbewusstsein auf, was die Wahrscheinlichkeit minimiert Opfer von sexueller Gewalt zu werden.

In unserer Einrichtung:

- Bekommen die Kinder die Möglichkeit im Tagesablauf mitzubestimmen
- Dürfen die Kinder ihre Meinung und Kritik äußern, diese wird respektiert
- Werden die Kinder bei Entscheidungen miteinbezogen
- Werden Kinder ermutigt Herausforderungen selbstständig zu bewältigen
- Erfahren die Kinder Wertschätzung
- Haben die Kinder Mitspracherecht bei persönlichen Angelegenheiten
- Dürfen die Kinder mitentscheiden, was sie essen und werden nicht zum Essen gezwungen
- Wird kein Kind vom Tagesgeschehen ausgeschlossen
- Haben die Kinder die Möglichkeit bei Angeboten, Festen, Gottesdiensten, Projekten, etc. mitzubestimmen
- Darf das Kind äußern, wer seine Windeln wechselt soll, ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert
- Hat das Kind das Recht die Wickelsituation einzeln und in Ruhe erleben zu können
- Findet ein feinfühliger und behutsamer Umgang mit den Kindern statt
- Hat das Kind das Recht alleine zu entscheiden, wann es auf Toilette gehen will, das Personal handelt dabei sensibel
- Darf das Kind selbst entscheiden, wer beim Toilettengang hilft
- Hat das Kind das Recht zu sagen, zu wem es (Körper-)Kontakt haben will
- Hat das Kind das Recht, dass seine Umzieh- Situation behutsam und intim gestaltet wird

Die Kinder haben stets die Möglichkeit und das Recht Kritik und Wünsche zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass ihre Interessen von ihren Eltern, Angehörigen oder einem Mitarbeitenden vertreten werden.

Neben den Kindern haben selbstverständlich auch die Eltern ein Mitbestimmungsrecht in unserer Einrichtung, indem sie:

- Über Eintritt und Verweildauer des Kindes in der Einrichtung selbst entscheiden
- Jederzeit telefonisch, persönlich oder per Mail Wünsche, Kritik oder Anregungen äußern können
- In der jährlichen Zufriedenheitsfeststellung ihr Feedback geben
- Mitentscheiden, welche Nahrung ihr Kind in der Einrichtung zu sich nimmt
- Entscheidungen über Fördermaßnahmen treffen
- Über den Elternbeirat ihre Meinung zum Geschehen in der Einrichtung äußern können
- Entscheidungen über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten selbst treffen
- Entscheiden, ob ihr Kind auf Fotos abgebildet werden darf

2.5 Verankerung im Leitbild

Die Prävention vor (sexueller) Gewalt findet sich in unserem Leitbild wieder.

Wir sehen unsere Aufgabe darin jedes Kind liebevoll auf seinem Lebensweg zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern und so auf sein weiteres Leben vorzubereiten!

Das bedeutet für uns: Wir sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige Wohlbefinden der Kinder.

Das heißt für unsere tägliche Arbeit:

- wir nehmen Kinder mit ihren individuellen Gefühlen ernst; respektieren die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen und stärken sie in ihrer Persönlichkeit.
- Wir sind achtsam mit Nähe und Distanz; Wertschätzung, Respekt und Vertrauen ist die Basis unserer Arbeit.
- Wir schützen das Wohl der Kinder (SGBVIII)
- Die Kinder haben ein Recht auf ihre Meinung
- Die Prävention bildet die Grundlage unseres Handelns
- Wir arbeiten nach dem vorliegenden Schutzkonzept
- Wir legen Wert auf respektvollen, gewaltfreien Umgang
- Wir kommunizieren angemessen und wertschätzend
- Wir sorgen dafür, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort für alle Personen ist

3. Präventionsmaßnahmen

Die Grundlagen unserer Präventionsmaßnahmen sind in der „Ordnung zur Prävention gegen Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg“ niedergeschrieben.

3.1 Selbstverpflichtungserklärung

Bei einer Neueinstellung wird mit dem Mitarbeiter über das in der Einrichtung vorliegende Schutzkonzept gesprochen und die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex zur Unterzeichnung vorgelegt.

Alle Mitarbeiter kennen das Schutzkonzept und verpflichten sich, danach zu arbeiten. Für Verstöße gibt es einen festgeschriebenen Maßnahmenplan.

3.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der Caritas-Trägerverein beschäftigt nur Mitarbeiter*innen, die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben. In regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) lässt sich der Träger von allen Mitarbeiter*innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

3.3 Sexuelle Bildung

Wie im Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben, ist eine geschlechtersensible Erziehung wichtig. Sexualerziehung ist jedoch kein Thema, das von uns offensiv angegangen wird. Es wird aber aufgegriffen, wenn Kinderfragen kommen. Eine behutsame offene Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns hier ebenso wichtig, wie Kindern auf ihre Fragen altersangemessene Antworten zu geben.

3.4 Medienprävention

Die Auswahl von Medien wird pädagogisch sinnvoll und altersadäquat eingesetzt. Dabei sind pornografische Inhalte verboten! Eine private Handynutzung in Anwesenheit der Kinder ist nicht erwünscht.

3.5 Aus- und Fortbildungen

In unserer Einrichtung hat sich Herr Steffen Weidinger zum Präventionsberater ausgebildet. In Teamschulungen werden folgende Information zur sexualisierten Gewalt vermittelt:

- grundlegende Informationen zu sexualisierter Gewalt
- Aufzeigen der Strategien der TäterInnen
- Psychodynamiken der Opfer
- notwendige und angemessene Hilfen für Opfer sexualisierter Gewalt
- Thematisierung sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen
- Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Vermittlung von Verfahrenswegen
- Achtsamkeit
- Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln
- Trauma
- Sexuelle Gewalt und Medien
- Arbeit mit der Präventionsordnung
- Bausteine des institutionellen Schutzkonzepts

3.6 Personalwahl/Personalgespräche

Bei Vorstellungsgesprächen wird auf das vorhandene Schutzkonzept hingewiesen. Bei den jährlichen Planungstagen der Einrichtung aktualisiert das Team das Schutzkonzept und stellt die aktuelle Version auf die Homepage.

Die Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jeder Mitarbeiter und diese wird dann bei den Personalakten hinterlegt.

3.7 Risikoanalyse

Das pädagogische Personal hat mithilfe der Themenauflistung von der Prävention und Interventionskoordination des Caritasverbandes eine Risikoanalyse durchgeführt. Die Mitarbeitenden sind auf mögliche Risiken sensibilisiert und haben Kenntnis von Handlungsanweisungen zur Minimierung dieser.

Die gesamte Risikoanalyse liegt verschriftlicht vor und ist dem Personal zugänglich. Außerdem wird jährlich eine neue Risikoanalyse durchgeführt und gegebenenfalls angepasst.

3.8 Ansprechpartner für Prävention in unserer Einrichtung

Schutzbeauftragte für unsere Einrichtung sind:

Steffen Weidinger (Erzieher)
Sandra Behrendt (Erzieherin)
Caroline Schraudt (Kinderpflegerin)

Diese sind Ansprechpartner in Sachen Kinderschutz und werden von den Mitarbeitern*innen zur Lösungsfundung hinzugezogen. Hierfür bedienen sie sich an Hilfsangeboten des Jungendamtes, sowie der KO KI-Stelle und der ISEF im Landratsamt Schweinfurt.

Falls notwendig, wird die Fach – und Koordinierungsstelle für Gewaltprävention des Diözesan Caritasverbandes Würzburg hinzugezogen.

3.9 Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung

Insoweit erfahrene Fachkraft: Frau Andrea Österreicher (09721-517887)
 Frau Anna Masala (09721-517885)

Email: isef@schweinfurt.de

Präventionsbeauftragte DiCV Würzburg

Interventionskoordination bei (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs:

 Frau Stefanie Eisenhuth (0931-3866663)

Email: stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres institutionellen Schutzkonzepts ist von besonderer Bedeutung, um Risiken im Vorfeld abzuschwächen und Werthaltungen sowie Richtlinien in unserer Einrichtung zu positionieren.

Um diese Ziele zu unterstützen sind folgende Verhaltensweisen für alle Mitarbeiter*innen bindend.

a) Umgang mit Nähe und Distanz

Wir haben ein professionalisiertes Nähe-Distanz-Verständnis. In unserem Verständnis sind die Achtung der individuellen Grenzen und die verbale Begleitung aller Tätigkeiten verankert. Signale die Kinder, nonverbal und/oder verbal senden, sind maßgeblich für unsere alltägliche Arbeit. Unsere Mitarbeiter*innen nehmen persönliche Grenzen, hinsichtlich Nähe und Distanz wahr und vermitteln diese den Kinder transparent.

b) Wickeln

Kinder, die noch gewickelt werden müssen, werden primär durch ihre Gruppenerzieher*innen gewickelt, demnach sind Kurzpraktikanten von einer Wickelsituation ausgeschlossen. Der/Die entsprechende Mitarbeiter*in meldet sich bei seinem*r Kollegen*in ab.

Sollte das Gruppenpersonal nicht mehr zugegen sein, übernimmt diese Aufgabe eine dem Kind vertraute Person. Wir nehmen uns die Zeit und sorgen für eine entspannte Wickelsituation.

Das Kind wird beim Wickeln nicht alleine gelassen.

c) Toilettengang

Bei Toilettengängen werden nur die Kinder, die wirklich Hilfe benötigen begleitet. Auch an dieser Stelle ist auf eine ausreichende Intimsphäre der Kinder unbedingt zu achten. Ebenso ist eine Abmeldung bei der /dem Kollegen*in zu beachten.

Das Kind, das schon alleine zur Toilette geht, meldet sich beim Gruppenpersonal ab.

Gegebenenfalls wird Hilfe, wo nötig ist, geleistet.

d) Körpererkundung

Die Erkundung des eigenen Körpers ist eine entwicklungsbedingte Phase bei allen Kleinkindern. Sobald sich ein Kind innerhalb dieser Phase befindet, wird der Kontakt zu den Eltern hergestellt, um einen transparenten und offenen Austausch zum Thema Körper und Sexualität durchzuführen.

e) Sprache

In unserer Kindertagesstätte werden alle Tätigkeiten verbal begleitet und angeleitet. Die Kommunikation erfolgt entwicklungsgerecht sowie wertschätzend auf Augenhöhe. Wir sprechen die Kinder bei ihrem Namen an. Zudem werden die Körperteile sachgerecht benannt. Wir benutzen in unserer KITA die Begriffe wie Scheide, Penis, Po, Hoden, Brust.

f) Kleidungswechsel

Die Kinder ziehen sich in den vorgesehenen Räumen witterungsgerecht um. Kinder, die auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten individuelle Hilfestellung (siehe a)

g) Mittagsschlaf-/ruhe

Kinder, die schlafen, haben einen festen Schlafplatz. Informationen zum individuellen Schlafritual (z.B. schläft mit Kuscheltier) werden abgesprochen. Die individuellen und einrichtungsspezifischen Rituale werden mit den Eltern ausgetauscht und weitergegeben.

Schlaf ist ein Grundbedürfnis des Kindes. Wir achten dieses Bedürfnis und halten kein Kind wach. Wir geben den Kindern die Möglichkeit sich auszuruhen, indem wir Ruheräume schaffen und ruhige Musik, Traumreisen, Meeresrauschen, etc. anbieten.

h) Bring- und Abholzeit

Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind persönlich mit einem freundlichen Gruß oder einem Ritual.

In den festgesetzten Bring- und Abholzeiten hilft ein*e Erzieher*in bei Ablöseproblemen und es werden individuelle Lösungen, zusammen mit den Eltern, gesucht.

i) Fotografieren

Mit dem Betreuungsvertrag wird eine Einverständniserklärung für Fotos ausgehändigt. Der Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich.

5. Selbstverpflichtungserklärung

- Wir ermutigen Kinder und entmutigen sie nicht durch Aussagen wie „du kannst das nicht“ oder „lass das, das mach ich“
- Wir packen keine Kinder an, außer sie würden sich in eine Gefahrensituation begeben
- Wir haben ein Auge darauf, dass Grenzen der Kinder untereinander geachtet werden
- Wir achten darauf, dass sinnvolle Regeln und Grenzen der Einrichtung eingehalten werden
- Wir küssen keine Kinder
- Wir berühren keine Kinder unangemessen
- Jedes Kind wird wertgeschätzt. Negative Eindrücke dürfen die Arbeit mit dem Kind nicht beeinflussen
- Der Intimbereich der Kinder ist tabu und wird nur berührt, wo es die Körperpflege notwendig macht
- Es wird kein Kind gezwungen seine Brotzeit aufzuessen
- Es wird kein Brot oder Löffel in den Mund gesteckt, wenn es das Kind nicht möchte
- Wir ziehen kein Kind am Arm oder heben es am Arm hoch, das Kind wird angemessen getragen
- Wir tragen kein Kind gegen den Willen oder setzen es auf den Schoß, der Körperkontakt geht vom Kind aus
- Das Tempo der Sauberkeitserziehung bestimmt das Kind, es wird kein Kind auf Toilette gezwungen
- Das Kind sucht sich seine Bezugspersonen aus, nicht die ErzieherIn
- Aussagen von Kindern werden ernst genommen und nicht belächelt
- Vor dem Kind wird nicht über das Kind oder die Eltern geredet
- Wir schreien keine Kinder mutwillig an
- Entwürdigende Aussagen werden nicht toleriert
- Alle Kinder, Mitarbeiter und Eltern werden wertgeschätzt, Diskriminierung wird entgegengetreten
- Wir achten in unserer Arbeit immer darauf, unsere Aufsichtspflicht nicht zu verletzen
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schauen wir genau hin und suchen nach geeigneten Maßnahmen
- Jegliche Art von Gewalt ist verboten
- Körperstrafen sind unzulässig
- Wichtige Informationen werden hausübergreifend weitergegeben
- Wir fördern die Selbstständigkeit und stärken das Selbstvertrauen der Kinder
- In den Teamsitzungen haben wir die Möglichkeit uns über Grenzüberschreitungen auszutauschen
- Wir reflektieren unser eigenes Verhalten regelmäßig
- Alle Räume, in denen Arbeit mit Kindern stattfindet, sind unverschlossen

Schutzkonzept – Selbsverpflichtungserklärung

Ich, _____, geb. _____
eingestellt seit _____, als _____

Habe Kenntnis vom Schutzkonzept des Kath. Kindergarten St. Sebastian in Unterspiesheim und habe den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich dem Kodex und halte mich an die Vereinbarungen.

Passiert mir eine Grenzüberschreitung, kommuniziere ich das gegenüber dem Kind, den Eltern und dem Team.

Beobachte ich ein Verhalten, welches dem Kodex widerspricht, wende ich mich an die Leitung oder an einen der Kinderschutzbeauftragten.

Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

Meine Arbeit mit den Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder und auch meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Kinder einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttäiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Bei sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen setze ich mich für den Schutz der Kinder ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und auch Erwachsene häufig zu Opfern werden.

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Erklärender

Schutzbeauftragter

Ort, Datum

Leitung

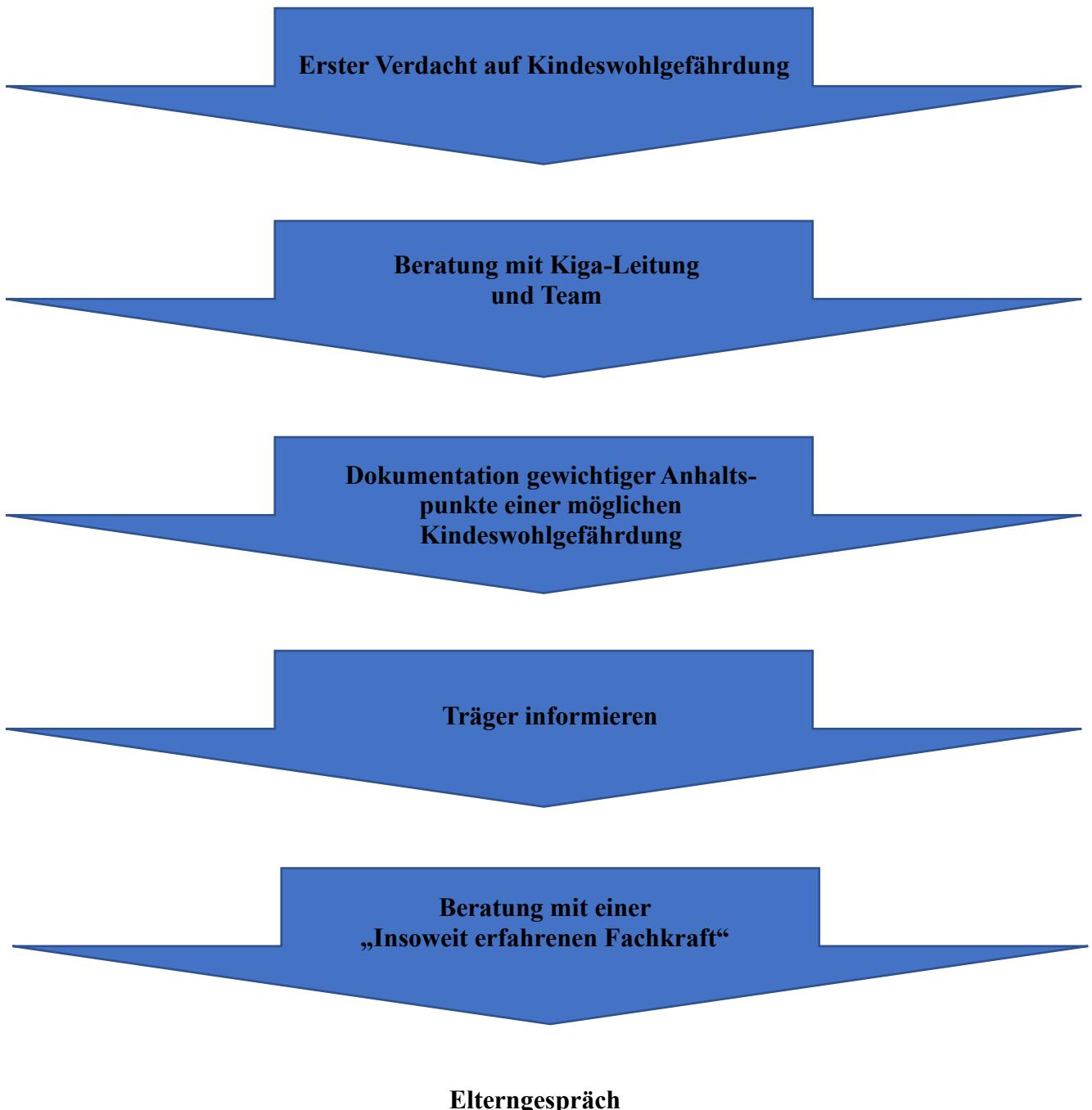
6. Verhaltensampel

<p>Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und erfordert Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Körperliche Gewalt anwenden oder androhen - Mobben, einsperren, aussperren, beleidigen, erniedrigen, erpressen - Unsittlich berühren oder berühren lassen - Jegliche Sexualisierung - Machtmissbrauch, Machtgefälle unter Kindern - Angst machen - Zum Essen zwingen - Diskriminieren - Mutwilliges Anschreien - Auslachen - Grundbedürfnisse missachten - Vorführen - Kinderdaten veröffentlichen - Stigmatisieren - Bloßstellen - Willkürliches Handeln - Klein halten, in der Entwicklung hemmen - Eigene Emotionen am Kind auslassen - Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Über-/ Unterforderung - Nicht ausreden lassen - Schreien - Festhalten als Schutzmaßnahme - Auf den Schoß nehmen - Auszeit - Kind wickeln, obwohl es nicht möchte - Aktives Einwirken auf die Sauberkeitserziehung - Nachdrücklich zum Mitmachen Auffordern - Bitte/ Danke/ Entschuldigung einfordern
<p>Dieses Verhalten ist erwünscht und erlaubt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbedürfnisse achten - Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder - Wertschätzung leben - Toleranz - Auf Kinder und deren Gefühle eingehen - Regeln einhalten - Situationsorientiert Arbeiten - Empathisch handeln - Konsequent handeln - Professionelle Nähe und Distanz - Verlässlichkeit - Angemessenes Lob - Aufmerksames Zuhören - Selbstreflexion - Transparentes Handeln - Intimsphäre achten - Begegnung auf Augenhöhe - Emotionale und körperliche Zuwendung auf Wunsch des Kindes

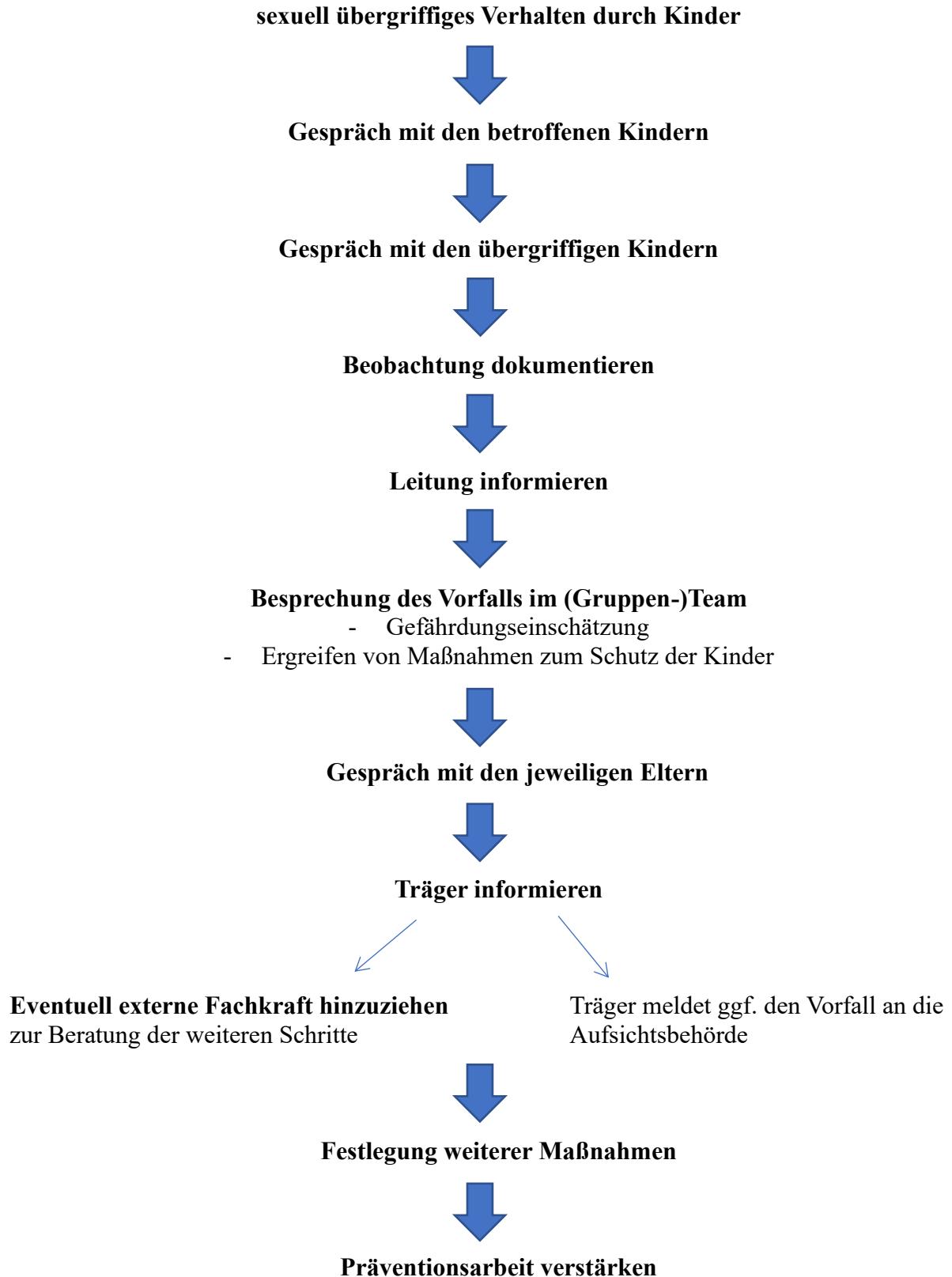
7. Maßnahmenplan

Der hier entwickelte Maßnahmenplan dient einem einheitlichen Vorgehen und der klaren Regelung im Verdachtsfall eines sexuellen Missbrauchs. Ein transparentes Verhalten und die kontinuierliche Dokumentation sind unerlässlich. Wichtig ist, dass mögliche Vorkehrungen, unter anderem disziplinarisch ggf. in Verbindung mit strafrechtlichen Schritten, eingeleitet werden, die eine Wiederholung des Verhaltens abwenden. Konkret werden vier Situationen abgebildet, bei allen Situationen ist eine gewaltfreie Kommunikation unabdingbar!

7.1 bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

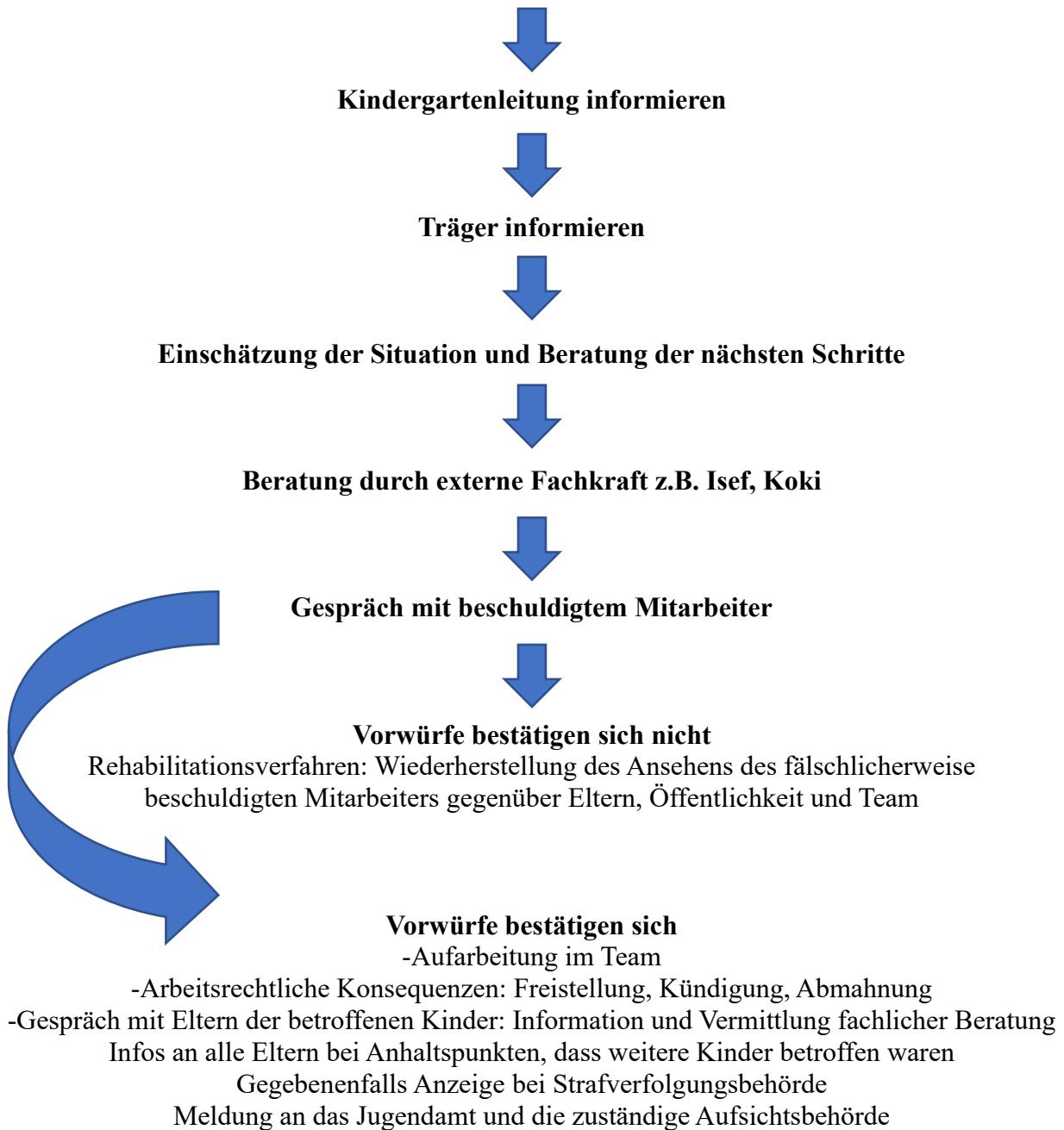


7.2 bei Übergriffen durch Kinder

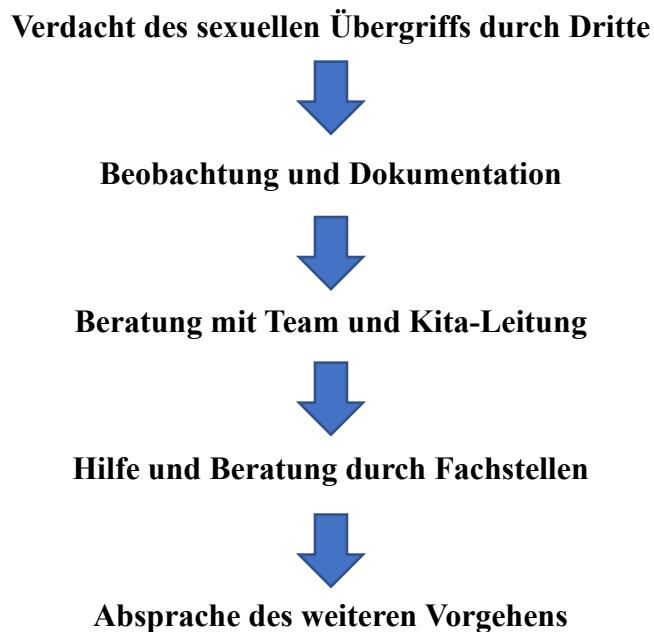


7.3 Übergriffe durch Mitarbeiter

Vorwurf sexueller Übergriff eines Mitarbeiters, Praktiken, Ehrenamtlers geäußert von Mitarbeiter, Kind oder Eltern



7.4 Übergriffe durch Dritte



8. Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene

Hilfeportal sexueller Missbrauch: www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfetelefon: 08002255530

Beratungsstellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen: www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html

Bundesbeauftragte für Missbrauch: www.kein-kind-alleine-lassen.de

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen: www.eheberatung-schweinfurt.de

Anlaufstelle Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen: www.anlaufstelle-sw.de

Wildwasser Würzburg: www.wildwasserwuerzburg.de

PRO Familia: www.profamilia.de

Deutscher Kinderschutzbund: www.dksb.de

Gesundheitsamt und Jugendamt: www.landkreis-schweinfurt.de

Zartbitter: www.zartbitter.de

Caritas: www.caritas.de

Weitere Hilfen finden Sie bei Ärzten, Psychotherapeuten, in Kinderschutzzentren, in Frauenhäusern oder bei der Polizei

9. Literaturverzeichnis

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3263>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Beispielhafte Arbeitshilfe der Caritas Würzburg

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg

Schutzkonzept der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V.

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte Wildwiese

Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Kindergarten Regenbogens in Seinsheim

Dieses Schutzkonzept wurde vom pädagogischen Personal des Kath. Kindergarten St. Sebastian in Unterspiesheim erstellt.

Stand: Dezember 2025